

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Fachbereich Jugend / Unterhaltsvorschuss

und dem

Fachbereich Jobcenter

Vorbemerkung:

Eltern haben gegen den *Fachbereich Jugend* nach § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung u. a. bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Kinder und Kindesmütter nach § 1615I BGB. Auf Antrag eines Elternteils wird der Fachbereich Jugend mit der Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 ff. BGB) beauftragt (Einrichtung einer Beistandschaft).

Die Urkundsperson des Fachbereiches Jugend ist befugt, die Unterhaltsansprüche des Kindes und der Kindesmutter - auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers - zu beurkunden (§ 59 SGB VIII).

Im Sinne eines abgestimmten und einheitlichen Vorgehens schließen die Beteiligten die folgende Kooperationsvereinbarung. Sie ist insbesondere darauf gerichtet,

- den unterhaltspflichtigen Elternteil vor mehrfachen Auskunftserteilungen und gegensätzlichen Entscheidungen über Leistungsfähigkeit und Inanspruchnahme usw. zu schützen und die Eigenverantwortung der Eltern durch eine konstruktive Zusammenarbeit beider Fachbereiche zu stärken,
- die Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange in zulässigem Umfang einfach und bürgerfreundlich zu gestalten sowie doppelte Verwaltungstätigkeiten der beteiligten Fachbereiche zu vermeiden
- den betreuenden Elternteil – u. a. bei direkter Auskehrung der vom Fachbereich Jugend vereinnahmten Unterhaltsbeträge - vor Konflikten und Rückforderungen gewährter Leistungen und anschließender Einbehaltungen durch das Jobcenter bzw. die Unterhaltsvorschussstelle zu bewahren.
- die Bedeutung des einzunehmenden Unterhaltes für Bezieher*innen von Existenzsicherungsleistungen (Unterhaltsberechtigte) zu verdeutlichen; durch mehr Unterhaltszahlungen kann der SGB II-Leistungsbezug vermindert oder gar beendet werden, was der gesamten Familie bzw. den Kindern zu Gute kommt.
- die Staatskasse nicht mit Zahlungen zu belasten, die vermeidbar wären und die Bürger*innen nicht mit Rückforderungen zu belasten, die ohnehin möglicherweise nicht erstattet werden können.

§ 1 Aufgaben der Beistandschaft

Im Falle der Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB VIII) sowie Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Beistandschaft (§ 1712 ff. BGB) wird der Fachbereich Jugend den barunterhaltspflichtigen Elternteil darauf hinweisen, dass der Unterhaltsanspruch ggf.:

- nach § 33 SGB II auf das Jobcenter
- nach § 7 UhVorschG auf die Unterhaltsvorschussstelle übergeht

und demgemäß ein eigener Auskunftsanspruch der Leistungsträger über die vorliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse besteht.

Im Hinblick darauf und zur Vermeidung doppelter Auskunftserteilung des barunterhaltspflichtigen Elternteils wird der Beistand/Berater und Unterstützer beim Erstkontakt ihm nahelegen, sein Einverständnis zum Datenaustausch zu erteilen.

Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet (§ 1713 BGB), ist den Leistungsträgern gegenüber ebenfalls im Rahmen der Mitwirkung verpflichtet:

- sich um die Realisierung sog. bereiter Mittel aktiv zu bemühen (Grundsatz der Subsidiarität) und
- nach den sozialrechtlichen Vorschriften alle leistungsrelevanten Informationen den Leistungsträgern umgehend mitzuteilen.

Insoweit wird der Beistand/Berater und Unterstützer auch diesem Elternteil nahelegen, einer Weitergabe der v. g. Informationen an die Leistungsträger (Jobcenter, Unterhaltsvorschussstelle) schriftlich zu zustimmen, siehe hierzu auch § 4 Abs. 2.

Die Beteiligten werden sich anschließend gegenseitig informieren, um auch künftig ein einheitliches Auftreten der Gesamtverwaltung zu gewährleisten. Hierbei werden nur die erforderlichen von der Einwilligungserklärung umfassten Informationen zu den in der Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken ausgetauscht.

§ 2 Aufgaben Jobcenter und Unterhaltsvorschussstelle

Entsprechendes gilt auch bei der Beantragung und Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem SGB II.

Darüber hinaus ist eine gegenseitige Übermittlung von Sozialdaten zwischen Unterhaltsvorschussstelle und Jobcenter nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X zulässig.

Das Jobcenter ist bestrebt, bei SGB II-Leistungsbezug auf eine umgehende Antragstellung der Unterhaltsvorschussleistungen durch den alleinerziehenden Elternteil hinzuweisen und seinen Erstattungsanspruch anzumelden. Zeitgleich mit dem Stellen des Erstattungsanspruches übermittelt das Jobcenter via E-Mail an die UV-Stelle alle relevanten Daten des unterhaltspflichtigen Elternteils, um diesen in Verzug setzen zu können, soweit diese vorliegen.

Um Überzahlungen von Sozialleistungen zu vermeiden, wird die Unterhaltsvorschussstelle bei ihr bekanntem SGB II-Leistungsbezug vor Auszahlung der Unterhaltsvorschusszahlung mit dem Jobcenter Rücksprache nehmen.

Das Jobcenter tritt bei rückwirkender Bewilligung den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch anteilig an die Unterhaltsvorschussstelle ab¹.

§ 3 Geltendmachung und Durchsetzung Unterhaltsansprüche

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, „werthaltige“ Unterhaltsansprüche des Kindes für die Zukunft zu sichern und dadurch den Bezug von Unterhaltsvorschuss- oder SGB II-Leistungen zu verringern oder gar zu vermeiden.

Eine Forderung ist dann werthaltig, wenn entweder eine laufende Unterhaltszahlung auch ohne Titulierung erreicht werden kann oder aber vollstreckungsfähiges Einkommen oder Vermögen bei den Unterhaltspflichtigen vorhanden ist.

Kommen Unterhaltsansprüche zwar möglicherweise wegen fiktiver Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen in Betracht, steht aber von Anfang an fest, dass sie ohnehin nicht realisiert werden können, weil z. B. eine Zugriffsmasse in der Vollstreckung nicht besteht und auch auf absehbare Zeit nicht bestehen wird, handelt es sich nicht um „bereite Mittel“ und insoweit auch nicht um „werthaltige“ Unterhaltsansprüche. Aufgrund der in § 33 SGB II geregelten sog. Vergleichsberechnung gehen derartige Ansprüche oftmals nicht auf den SGB II-Leistungsträger über. Für die Unterhaltsvorschussstelle gibt es für den Fall des SGB II-Leistungsbezuges ebenfalls eine Regelung in § 7a UhVorschG. Bei SGB II-Leistungsbezug hat hiernach zwar eine Sicherung des übergegangenen Anspruchs zu erfolgen, von der Zwangsvollstreckung wird aber in bestimmten Fällen während des SGB II-Leistungsbezuges abgesehen.

Bei werthaltigen Unterhaltsansprüchen werden die Beteiligten darauf hinweisen, dass das unterhaltsberechtigten Kind bzw. der betreffende Elternteil das Beratungs- und Unterstützungsangebot gemäß (§ 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII) in Anspruch nimmt. Auf §§ 1 und 4 Abs. 6 dieser Kooperationsvereinbarung wird verwiesen.

§ 4 Rangfolge der Aufgabenwahrnehmung

Bei bestehender Beistandschaft ist der Fachbereich Jugend federführend und verantwortlich tätig.

Um doppelte Verwaltungstätigkeiten und Rückforderungen wegen zu später Information zu vermeiden und auch um den betreuenden Elternteil von mehrfachen Vorsprachen etc. bei den beteiligten Stellen zu entlasten, verabreden die Beteiligten eine gegenseitige Information in der Unterhaltssache.

Entsprechend dieser Vereinbarung wird der Fachbereich Jugend sowie ebenfalls auch das Jobcenter bereits bei Beantragung der Leistung den betreuenden Elternteil entsprechend informieren und sich eine entsprechende zur Weitergabe der personenbezogenen Daten berechnete Einverständniserklärung unterzeichnen lassen².

¹ (vgl. Ziff. 7.11.2 der Unterhaltsvorschussrichtlinien und 33.73 der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 33 SGB II).

² Der Anspruchsübergang kann wegen unterschiedlicher Anspruchszeiträume, der Leistungshöhe oder der sog. Vergleichsberechnung nach § 33 SGB II u. ä. beschränkt sein. Gleichwohl können sich ggf. an das Kind bzw. den betreuenden Elternteil ausgekehrte Unterhaltszahlungen auf den Leistungsanspruch auswirken (siehe dazu Erläuterungen zu § 5 Abs. 2. Für die Unterhaltsvorschussstelle gilt dies entsprechend. Aus diesem Grund und um Überzahlungen und Rückforderungen von Sozialleistungen auszuschließen, soll sich die Einverständniserklärung ausdrücklich nicht nur auf die nach § 33 SGB II und § 7 UhVorschG übergegangenen Ansprüche beschränken.

Der unterhaltspflichtige Elternteil erhält in der rechtswahrenden Mitteilung die Information, dass durch das Jobcenter bzw. die Unterhaltsvorschussstelle keine Prüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt und der Beistand auch hinsichtlich der übergebenen Unterhaltsrückstände zur Geltendmachung und Einziehung legitimiert ist.

Die Leistungsträger werden im Rahmen der Rechtswahrungs- und Übergangsanzeige den Unterhaltspflichtigen zwar zur Auskunft auffordern, aber darauf hinweisen, dass sich diese erübrigt, wenn alle Informationen dem Fachbereich Jugend mitgeteilt wurden und sich der Unterhaltspflichtige schriftlich mit der Offenbarung aller unterhaltsrelevanten und personenbezogenen Daten zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen einverstanden erklärt.

Zahlt der Schuldner bei alleinsorgeberechtigten Elternteilen bei gleichzeitiger Leistungsgewährung in voller Höhe an den Beistand, erwirbt der Sozialleistungsträger durch stillschweigende Genehmigung einen Herausgabeanspruch nach § 816 Abs. 2 BGB.

Das Jobcenter bzw. die Unterhaltsvorschussstelle lässt sich die beigefügte Rückübertragung in den Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren betrieben wird, vom betreuenden Elternteil unterschreiben. Im Falle des Vorliegens gemeinsamer elterlicher Sorge wird auch die Zustimmung des anderen Elternteils vom Jobcenter bzw. der Unterhaltsvorschussstelle eingeholt.

Ist der Fachbereich Jugend lediglich im Rahmen der Beratung und Unterstützung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII) mit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches befasst und ist eine Einigung nicht möglich, müssen die Leistungsträger den übergebenen Anspruch selbst feststellen und durchsetzen.

§ 5 Weiterleitung von Unterhaltszahlungen

Der Beistand wird bei Vorliegen der Zustimmung des alleinerziehenden Elternteils zur Weiterleitung eingehender Unterhaltszahlungen, sofern diese gesetzlich auf einen Leistungsträger übergegangen sind, diese wie folgt abrechnen:

Die Zahlung des lfd. Unterhaltes (= die Zahlung ist für den Monat bestimmt, in dem sie „zufließt“) wird regelmäßig direkt an den berechtigten Elternteil ausgezahlt und nach SGB II als Einkommen bzw. nach § 2 UhVorschG als erbrachte Unterhaltsleistung angerechnet³.

Nur wenn für diesen Monat bereits Unterhaltsvorschuss- bzw. SGB II - Leistungen ohne (Einkommens-) Anrechnung gezahlt worden sind (z. B. sporadische Unterhaltsleistungen des Kindesvaters nach Fälligkeit, im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfolgen Zahlungseingänge unregelmäßig und nach Auszahlung der SGB-II-Leistungen), wird zur Vermeidung von Überzahlungen die Auszahlung an den betreffenden Leistungsträger (und i. d. R. max. bis zur Höhe der infolge der verspäteten Unterhaltszahlungen erbrachten Sozialleistungen) keine Auskehrung an den berechtigten Elternteil erfolgen⁴.

³ (Erläuterung: Nach § 7 UhVorschG bzw. § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB II geht der Unterhaltsanspruch nicht über, wenn er durch laufende Zahlung erfüllt wird.)

⁴ (Zur Erläuterung: Diese Regelung ist darauf gerichtet, den berechtigten Elternteil vor Rückforderungen der UV/ SGB II-Leistungen zu schützen, weil auch die Zahlungen auf nicht übergegangene Rückstände im Zeitpunkt des Zuflusses Einkommen i. S. d. § 11 SGB II bzw. Unterhaltsleistungen i. S. d. § 2 UhVorschG darstellen und den

Diese Prüfung und Feststellung kann nur vom Jobcenter durchgeführt werden, das über die erforderlichen Bedarfs- und Einkommensinformationen sowie die notwendige EDV-Unterstützung verfügt.

Der Fachbereich Jugend wird den berechtigten Elternteil entsprechend informieren und sich eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnen lassen. Besteht der berechtigte Elternteil auf direkte Auskehrung eingehender Beträge wird eine Auszahlung nur nach Abstimmung mit den Leistungsträgern erfolgen.

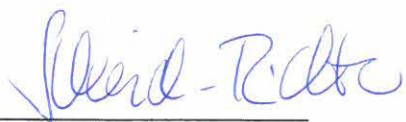
Das Jobcenter bzw. die Unterhaltsvorschussstelle ihrerseits werden (in turnusgemäßen Abständen) prüfen, ob und inwieweit Unterhaltszahlungen dem Kind bzw. dem berechtigten Elternteil zustehen. Sie haben dabei zu berücksichtigen, dass auch mit den rückständigen Zahlungen auf offene Unterhaltsansprüche dem leistungsberechtigten Unterhaltsgläubiger bereite Mittel für die Deckung seines aktuellen Bedarfs zur Verfügung gestellt werden⁵.

Vor erstmaliger Weiterleitung eingegangener Unterhaltszahlungen an das Jobcenter soll zwecks Sollstellung eine Information entweder telefonisch oder per E-Mail an den/ die jeweils zuständige/n Sachbearbeiter*in erfolgen.

§ 6 Beendigung der Beistandschaft

Bei Beendigung der Beistandschaft werden die Titel und Vollstreckungsunterlagen hinsichtlich der übergebenen Ansprüche zur Umschreibung an das Jobcenter und an die Unterhaltsvorschussstelle herausgegeben. Der Beistand wird eine dahingehende einvernehmliche Regelung mit dem Kind bzw. dem betreuenden Elternteil anstreben und das Jobcenter bzw. die Unterhaltsvorschussstelle insoweit auch informieren.

Göttingen, 20.12.21



Fachbereich 51 – Schmiel-Richter



Fachbereich 56 – Bock

Leistungsanspruch des Zuflussmonats und nach SGB II bei einmaligen Einkünften sogar der 6 folgenden Monate mindern können. (Dies gilt nach der Rechtsprechung selbst für Zahlungen auf (titulierte) Unterhaltsrückstände vor Leistungsbezug (LSG Sachsen, 15.01.2015, 2 AS 368/13, JurionRS 2015, 30162 und dazu ergangener Entscheidung des BSG, 12.08.2015, B 14 AS 40/15 B, JurionRS 2015, 24148). Am 05.10.2017 wurden die Fachl. Hinweise der BA zu § 33 SGB II, dort 33.27, insoweit ebenfalls geändert.

Nach LSG Baden-Württemberg, 17.11.2016, L 7 AS 2045/13 sind auch gerichtlich erstrittene Unterhaltszahlungen für zurückliegende Zeiträume im Zuflussmonat als laufendes (nicht einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen.)

⁵ (vgl. LSG Sachsen, 15.01.2015, 2 AS 368/13, JurionRS 2015, 30162 und dazu ergangener Entscheidung des BSG, 12.08.2015, B 14 AS 40/15 B, JurionRS 2015, 24148).